

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg22>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 22 (2014)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg22/354-355>

Rg **22** 2014 354–355

Harald Maihold

Kriegsrecht aus moraltheologischer Sicht

Harald Maihold

Kriegsrecht aus moraltheologischer Sicht*

Es ist kein Geheimnis mehr, dass die Theologen aus dem Umfeld der Spanischen Spätscholastik einen immensen Einfluss auf die moderne Rechtslehre hatten. Anders als für das Straf- und Vertragsrecht, wo dieser Einfluss erst durch neuere Untersuchungen der letzten Jahre nachgewiesen wurde, war er für das Völkerrecht schon länger bekannt. Bisher waren die Spanier indes mehr als Vorläufer und Wegbereiter des modernen Völkerrechts, ihre theologischen Wurzeln hingegen kaum ernsthaft in den Blick genommen worden. Dies möchte der vorliegende Band ändern, indem er klassische Texte zum Kriegsrecht aus der Feder Francisco Suárez' in ihren moraltheologischen Kontext stellt. Es handelt sich um den zweiten Band einer Reihe von Texten zur politischen Philosophie und Rechtstheorie, die zentrale Werke von Suárez und Francisco de Vitoria ediert.

Dem lateinischen Text ist eine deutsche Übersetzung beigegeben, die in weiten Teilen freilich nicht neu ist, sondern auf einer 1965 erschienenen Übersetzung von Josef de Vries beruht. In einem 64-seitigen Vorwort des Herausgebers werden der Autor, seine Methode und die einzelnen Texte vorgestellt. Die Erkenntnis, dass das Kriegsrecht bei Suárez in einen moraltheologischen Kontext eingebettet ist, führt hier zu einigen Korrekturen des bisherigen Suárezbildes, etwas was das genuin Christliche an seiner Kriegslehre (XXXII), die Grundlage des Kriegführungsrechts (XXXVIII, LVI) oder das Verhältnis von Recht und Moral (L) angeht. Im Anhang finden sich neben Anmerkungen die für die Edition benutzten Siglen, Quellen, (leider sehr selektive) Hinweise auf Sekundärliteratur sowie ein Sach- und Personenverzeichnis.

Der Titel soll wohl Assoziationen an Grotius *De iure belli ac pacis* wecken, doch handelt es sich

bei den Texten nicht um einen einheitlichen Traktat, sondern um Auszüge, die sehr verschiedenen Stellen des Suarezianischen Gesamtwerkes entnommen und in vier Abschnitte zusammengefasst sind. Durch die unterschiedliche Herkunft erklären sich einige Ungereimtheiten in der Gliederung.

Den Löwenanteil nimmt *De bello* (60–193) ein, die Schlussdisputation des Traktates *De caritate* (1521 posthum), der ein kurzer Abschnitt aus der *Defensio fidei* (1613) vorangestellt ist. Suárez beschäftigt sich darin eingehend mit Fragen der Sittlichkeit des Krieges, des gerechten Kriegsgrundes, der Teilnahme von Geistlichen an Kriegshandlungen, der Beurteilung von Söldnern bis hin zu einzelnen Fragen der Kriegsführung, etwa der Betroffenheit unschuldiger Dritter durch Kriegshandlungen.¹ Mit Ausführungen zu Aufruhr und privatem Duell schließt der Text ab. Wie der Herausgeber betont, stehen Suárez Ausführungen zum Kriegsrecht nicht im Zusammenhang der Völkerrechtslehre, sondern haben ein pastoraltheologisches Anliegen, indem sie das in Kriegszeiten der Sünde ausgesetzte Verhalten des handelnden Individuums in den Mittelpunkt rücken. Von Francisco de Vitoria übernimmt Suárez die Auffassung des Krieges als eines hoheitlichen Strafaktes, der in Ermangelung einer höheren Instanz durch den geschädigten Fürsten selbst durchgesetzt wird. Kriege können nach Suárez nicht nur zur Verteidigung, sondern im Einzelfall auch als Angriffskrieg gerechtfertigt sein, unterliegen jedoch strengen Voraussetzungen. Die Bekämpfung von Ungläubigen reicht nach Suárez für einen gerechten Kriegsgrund ebenso wenig aus wie die Bestrafung von Beleidigungen Gottes. Für Suárez sind es die Tugenden von Liebe und Gerechtigkeit, die dem Einzelnen in zweifelhaften Situationen eine ethi-

* FRANCISCO SUÁREZ, *De pace – De bello. Über den Frieden – Über den Krieg*, hg. und eingeleitet von MARKUS KREMER (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, I/2). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013, LXIV, 267 S., ISBN 978-3-7728-2505-7

1 Vgl. hierzu auch HARALD MAI HOLD, *Die Tötung des Unschuldigen, insbesondere im Krieg – Schuld- und Nutzenargumente in der thomistischen Morallehre des 16. Jahrhunderts*, in: *Ancilla Iuris* (www.anci.ch), Artikel 2007:1, 1–19.

sche Richtschnur bieten können. Die Grundsätze über den gerechten Krieg werden auch für den Aufruhr und das private Duell fruchtbar gemacht.

Schon die Herkunft dieses wichtigen Textes aus dem Traktat über die Gottesliebe erweist, dass Suárez' Ausführungen nicht so sehr rechtlicher Natur sind, sondern in einen moraltheologischen Kontext eingebunden sind. Die drei weiteren vom Herausgeber ausgewählten Texte sollen dies noch deutlicher machen. Der erste Traktat, der in der Edition *De pace* (2–17) genannt wird, vereinigt mehrere Abschnitte aus den Traktaten *De gratia* (1619/51) und *De fide, spe et caritate* (1621). Die Zusammenstellung macht deutlich, dass Suárez' Kriegs- und Friedenslehre in engem Zusammenhang mit seiner Heilslehre steht. Das Verständnis des Friedens als Gottesgeschenk und Daseinsziel gleichermaßen ist Ausgangspunkt der Suarezischen Kriegslehre.

Suárez konstruiert die Gerechtigkeit im Krieg in Parallele zur Strafgerechtigkeit. Zu deren besserem Verständnis wird als weiterer Text *De iustitia vindicativa* (18–59) vorgestellt, der letzte Abschnitt des Traktats *De iustitia Dei* (1599). Suárez nimmt darin zunächst Stellung zu der Diskussion, ob die Strafgerechtigkeit der Kommutativ- oder Distributivgerechtigkeit angehöre, und verwirft beide Ansichten, da der strafende Hoheitsträger keine Schuld auf sich geladen habe und zur Strafe nicht verpflichtet sei. Stattdessen verortet Suárez die Strafgerechtigkeit Gottes in der Vorsehungs- oder Regierungsgerechtigkeit bzw. die der irdischen Richter in der Gesetzesgerechtigkeit. Als Übel ist die Strafe für Suárez nicht als Selbstzweck zu wollen, sondern stets zur Beförderung sozialer Zwecke. Der Kommutativ- oder Distributivgerechtigkeit komme aber unterhalb dieser Ebene bei der Begrenzung der Strafe auf das gerechte Maß eine tragende Rolle zu. Der Strafbegriff wird, ähnlich wie bei Thomas von Aquin, aber anders als bei Alfonso de Castro, nicht auf die Sündenstrafe begrenzt; er enthält auch »medizinische« und »wiedergutmachende« Strafen (55, 59).²

Der dritte, am Schluss des Buches abgedruckte Text *De homicidio* (194–227) enthält Ausschnitte

aus dem Buch über die Kirchenstrafen (*De censuris*, 1603), in denen es um die Strafe der Weiheuntauglichkeit (Irregularität) für im Krieg geschehene Tötungshandlungen geht. Neben den Soldaten, die von der Irregularität praktisch wenig betroffen waren, geht es vor allem um die Beteiligung von Priestern an kriegerischen Auseinandersetzungen mit tödlichen Folgen, die nicht zuletzt kompetenzrechtliche Frage des Dispenses nach sich zieht. Die Lösung sucht Suárez in einer konsequenten Anwendung der Theorie des gerechten Krieges, aber auch in strafrechtlichen Differenzierungen wie Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall oder Täterschaft und Teilnahme, für die er sich ausführlich mit den kirchenrechtlichen Autoritäten auseinandersetzt.

Trotz der umständlich und hölzern wirkenden Sprache der Vorlage und trotz einiger Rechtschreibfehler ist dem Übersetzer der Versuch, den Text in eine moderne, lesbare Sprache zu überführen, weitgehend gelungen. Die Editionsgrundsätze sind dagegen etwas gewöhnungsbedürftig. So werden die Fundstellen der ausgewählten Texte lediglich in den Fußnoten des lateinischen Textes erwähnt; ihre Stellung im Gesamtwerk wird so nicht auf Anhieb deutlich. Leserfreundlicher wäre es auch gewesen, wenn die von Suárez stammenden Nachweise nicht mit den Anmerkungen des Herausgebers in den Anhang verbannt, sondern in die Fußnoten gesetzt worden wären. Die meisten Literaturhinweise sind sogar lediglich in den Fußnoten der lateinischen Fassung aufgeführt. Eine Nachverfolgung der für einen scholastischen Text nicht unwichtigen Autoritäten wird dadurch eher erschwert.

Die Ausgabe wie überhaupt die ganze Buchreihe ist vom Verlag frommann-holzboog äußerlich sehr ansprechend gestaltet worden. Möglicherweise ist dies ein Grund für den leider sehr hohen Preis, der für die Edition verlangt wird. Für den Gebrauch in Studienseminaren eignet sich die vorliegende Ausgabe daher leider nicht, obwohl genau dies wünschenswert wäre.

2 Vgl. hierzu HARALD MAIHOLD, Strafe für fremde Schuld? Die Systematisierung des Strafbegriffs in der Spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre, Köln u. a. 2005. Zur Strafrechtslehre bei Suárez vgl. jetzt

auch FRANK GRUNERT, Strafe als Pflicht, in: OLIVER BACH/NORBERT BRIESKORN/GIDEON STIENING (Hg.), ›Auctoritas omnium legum‹. Francisco Suárez' ›De legibus‹ zwischen Theologie, Philosophie und Juris-

prudenz, Stuttgart-Bad Cannstatt 2013, 255–266.